Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan UN-67 "Ohmstraße", 1. Änderung gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

I Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1- 11 BauNVO

1. In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für die Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.
2. In den Mischgebieten (MI) sind
2.1 die nach § 6 (2) Nr. 4, 7 u. 8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen (sonstige Gewerbebetriebe, Tankstellen, Vergnügungsstätten) gemäß § 1 (5) BauNVO nicht zulässig.
2.2 die nach § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Vergnügungsstätten) gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.

3. In den Gewerbegebieten (GE) sind
3.1 die nach § 8 (2) Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen (Tankstellen) gemäß § 1 (5) BauNVO nicht zulässig.
3.2 die nach § 8 (3) Nr. 1 u. 2 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebswohnungen, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) gemäß § 1 (6) Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig.
3.3 die nach § 8 (3) Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Vergnügungsstätten) gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.

4. Im sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel, Baumarkt mit Gartencenter mit max. 5.770 m² Verkaufsfläche, überdachte Flächen für den Groß- und Einzelhandel mit Baustoffen von max. 1.750 m² Verkaufsfläche" ist gem. § 11 (3) Nr. 2 BauNVO großflächiger Einzelhandel mit den nachfolgend bestimmten Sortimenten und maximalen Verkaufsflächen zulässig (Sortimentsangaben gem. dem Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik (WB), Ausgabe 1978, herausgegeben vom Statistisches Bundesamt Wiesbaden):

Nichtzentrenrelevantes Kernsortiment 1:

Kleineisenwaren, Werkzeuge, Maschinen, Seile, Beschläge, Schlösser, Türen, Baugeräte, Elektrotechnische Erzeugnisse, Motoren, Installationsgeräte, Kabel, Zubehör, Elektrowerkzeuge und -maschinen, Kraftwagenteile, Autoelektrik, Autopflegemittel, Fahrradteile

WB 597	Draht- und Drahtseile aus Stahl (ohne Walzdraht)
WB 61	Werkzeuge
WB 62	Maschinen-und Präzisionswerkzeuge, Elektrowerkzeuge, Baugeräte, Leitern, Behälter
WB 63	Beschläge und Schlösser, Eisenkurzwaren
WB 813	Holzbe- und -verarbeitungsmaschinen, Werkzeugmaschinen
WB 38	Geräte und Einrichtungen der Elektrizitätserzeugung, -umwandlung und -verteilung (Transformatoren, Stromrichter, Akumulatoren und -batterien, Primärelemente, Starkstromkondensatoren, Hoch-und Niederspannungsschaltgeräte und -anlagen, Installationsgeräte bis 1000 V, Elektroinstallationsmaterial, Elektrorohre, Leitungen, Kabel)
WB 390	Elektrische Geräte für Gewerbe
WB 398	Elektrische Mess-, Prüf-, Regel-, Steuerungsgeräte und -einrichtungen
WB 399	Elektrotechnische Erzeugnisse
WB 842	Schweißzubehör (Schweißdraht, Stabelektroden, Schleifmittel)
WB 774/5	Elektrische Betriebsausrüstung für Kraftwagen, Tachometer, feinmechanische Kraftwagenteile
WB 777	Bereifungen für Kraftwagen
WB 778	Kraftwagenzubehör
WB 779	Autopflegemittel
WB 765	Elektrische Ausrüstung, Tachometer, Bereifung für Fahrräder
WB 787	Sonstige Fahrradteile

Die Verkaufsfläche des Kernsortiments 1 darf insgesamt max. 2.000 m² betragen.

Nichtzentrenrelevantes Kernsortiment 2:

Installationsgeräte und -material für Wasser, Gas und Heizung, Badezimmerschränke, Farben, Lacke, Tapeten, Bodenbeläge

WB 68	Installationsgeräte und -material für Wasser, Gas und Heizung (Sanitäre Becken, Wannen, Wasch- und Spültische, Klosetts und Zubehör, Wasserheizer für Zentral- und Einzel-Warmwasserbereitung, Armaturen für die Wasserinstallation, Öl- und Gasarmaturen, Armaturen für die Heizungsinstallation, Heizkörper, -kessel, Ausdehnungsgefäße, Brenner, Steuerungen, Öl- und Gaszähler, Dichtungs- und Isoliermaterial für Installationszwecke, Dachrinnen, Regenrohre, Kanalartikel aus Metall und Kunststoff, Sanitärzellen (Fertigbäder, Duschkabinen), Installationswände, Schwimmbecken, Saunas)
WB 4983	Badezimmermöbel
WB 72	Anstrichfarben (ohne Unterrichts-, Künstlerfarben, -lacke und -lackfarben)
WB 73	Klebstoffe, Klebemörtel, Bodenspachtel, Tapetentrennmittel
WB 74	Lacke und Lackfarben (einschl.Polituren und Mattierungen)
WB 75	Sonstige Anstrichstoffe, Malerpinsel und Bürsten
WB 76	Tapeten (einschl.Wand-und Deckenbeläge)
WB 212	Textile Bodenbeläge als Bahnenware
WB 214	Textile Bodenfliesen
WB 218	Nichttextile Bodenbeläge

Die Verkaufsfläche des Kernsortiments 2 darf insgesamt max. 2.600 m² betragen.

Nichtzentrenrelevantes Kernsortiment 3:

Holz, Bauelemente aus Holz, Metall und Kunststoff, Kleinmöbel, Baustiffe, Mineralische Bauelemente, Isoliermaterialien, Fertigteilbauten, Steinzeug, Glas, Wand-und Bodenfliesen, Folien, Bautenschutz (nur Einzelhandel)

WB 69	Holz, Bauelemente aus Holz, Metall und Kunststoff (Rohholz, aus entrindet oder grob zugerichtet; imprägnierte Stangen, Maste und Pfähle, Schnittholz, Schwellen, Spreißel verleimte Balken, Zäune, Schalungstafeln aus Holz, Hobelware, Wand- und Deckenverkleidungen aus Holz und Kunststoff, Furniere, Sperrholz, Holzfaser- und Holzspanplatten, Kunststoffplatten, Bauelemente und sonstige Bauteile aus Holz, Metall und Kunststoff
	Die Verkaufsfläche des Sortiments WB 69 darf maximal 2000 m² betragen.
-	Kleinmöbel
	Die Verkaufsfläche des Sortimentes "Kleinmöbel" darf maximal 200 m² betragen.
WB 701	Zement, mineralische Bindemittel, Mörtel, Edelputz
WB 7025	Grobkeramische Bodenplatten
WB 7026/7	Feinkeramische Wand-und Bodenfliesen
WB 7043	Bauplatten z.B. Gipskarton-, Isolier-, Dämm- und Leichtbauplatten
WB 707/8	Teer, Dachpappe und Abdichtungsmaterialien, nichtmineralische Isoliermittel, Flachglas
WB 709	Fertigteilbauelemente, -bauten und verwandte Konstruktionen für Wohnzwecke
WB 840	Hanf- und Hartfasererzeugnisse
WB 841	Schläuche, techn. Gummi- und Lederwaren
WB 844	Folien aus Kunststoff
WB 8496	Bautenschutzmittel, z.B. Spachtel-, Vergußmassen, Abdichtungsbänder, Dichtungsbänder

Die Verkaufsfläche des Kernsortiments 3 darf insgesamt max. 2.600 m² betragen.

Nichtzentrenrelevantes Kernsortiment 4:

Balkon-, Terassen-, und Garteneinrichtungen und -geräte, Drahtgeflechte, Spielgeräte

WB 640	Balkon- Terassen- und Gartenein-richtungen (incl. Garten-und Campingmöbel)
WB 643/4	Bodenbearbeitungs-und verwandte Geräte, Schneidgeräte für den Garten, Land- und Forstw.
WB 647	Drahtgeflechte, -gewebe und -zubehör
WB 650	Spielgeräte für Garten und Spielplatz
WB 7095/9	Fertigbauteile aus Holz, Metall und Kunststoff (Gerätehäuser Kinderblockhäuser, Gewächsh.)
WB 9795	Gartenkeramik, Tonwaren
WB 845	Pflanzenschutzmittel

Die Verkaufsfläche des Kernsortiments 4 darf insgesamt max. 1.700 m² betragen.

Nichtzentrenrelevantes Kernsortiment 5:

Pflanzen, Stauden, Gehölze, Bäume, Samen, Saatgut

WB 971	Baumschulpflanzen, Gehölze
WB 972	Containerpflanzen
WB 973	Freilandstauden, Wasserpflanzen
WB 974/75	Topf- und Beetpflanzen
WB 970	Samen, Zwiebeln, Knollen u.ä.
WB 980/1	Saatgut
WB 989/9792	Düngemittel, Torf,Erde

Die Verkaufsfläche des Kernsortiments 5 darf insgesamt max.470 m² betragen.

Zentrenrelevantes Randsortiment:

WB 976
978 und
6608/9 Schnittblumen, getrocknete Blumen und Pflanzen, Gebinde, Vasen, Dekoration, Zubehör

Die Verkaufsfläche des Sortimentes WB 976, 978 und 6608/9 darf maximal 200 m² betragen.
Aktions-und Saisonartikel bis
Die Verkaufsfläche des Sortimentes "Aktions- und Saisonartikel darf maximal 400 m² betragen.

II Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO

1. Ein Vortreten von unselbständigen baulichen Anlagen oder Gliederungselementen der Fassade ist gemäß § 23 (3) bis zu 2,00 m ausnahmsweise zulässig.

III Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB, §§ 12 u. 14 BauNVO

1. In den Gewerbegebieten (GE), Mischgebieten (MI) und Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind gemäß §§ 12 (6) und 14 (1) BauNVO in den Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze (Vorgartenbereich) Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen unzulässig.

IV Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

1.1 Private Stellplätze, deren Zufahrten, Zuwegungen und Hofflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.
1.2 Der mit einem Gehrecht festgesetzte Fußweg ist mit einer wassergebundenen Wegedecke auszuführen.
2. Bei Aneinanderreihung von Garagen ist bei Flachdächern oder Dächern mit einer Neigung unter 30° die Dachfläche als Gründach auszuführen.
3. Das Dachflächenwasser kann auf den privaten Grundstücken in Sickermulden, -rigolen oder -schächten versickert werden, sofern die Eigenschaften des Bodens dies gewährleisten.

V Geh- Fahr- und Leitungsrechte gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB

1. Mit "g" gekennzeichnete Gehrechte werden zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt.
2. Mit "f" gekennzeichnete Fahr- und Gehrechte werden zugunsten der Bewohner der Grundstücke festgesetzt, die an den jeweiligen mit einem Fahr- und Gehrecht belegten Wohnweg angrenzen.
3. Mit "l" gekennzeichnete Leitungsrechte (l) werden zugunsten der Versorgungsträger festgesetzt.

VI Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor Lärmbelästigungen gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB

1.1 In den im Bebauungsplan festgesetzten Mischgebieten (MI) und Gewerbegebieten (GE) müssen zur jeweiligen Lärmquelle gerichtete Außenbauteile von Aufenthaltsräumen wie Dächer, Wände, Fenster, Rolladenkästen und dergleichen das im folgende festgelegte resultierende Schalldämm-Maß R'' w, res dB gem. DIN 5210 einhalten.

Lärm-pegel-bereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel (Mittelungspegel, tags)	Aufenthalts-räume in Wohnungen	Büroräume
I	bis 55	30	--
II	56-60	30	30
III	61-65	35	30

1.2 Sind schalldämmende Fenster vorgeschrieben, so ist für Schlafräume zusätzlich eine schalldämmende Lüftung vorzusehen.
1.3 Ausnahmen von Festsetzungen können zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, daß geringere Maßnahmen ausreichen.
2. Die 3,00 m hohe Mauer an der Nordseite der Flurstücke 779, 993, 1038 und 1039 südlich des neuen Erschließungsstichs ist zu erhalten oder durch vergleichbare Lärmschutzmaßnahmen zu ersetzen.

VII Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB und Erhaltung von Bäumen gem. § 9 (1) Nr.25b BauGB

1. In den Gewerbegebieten (GE), Mischgebieten (MI) und Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind auf den Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze (Vorgartenbereich) mit Ausnahme der Zuwegungen Bepflanzungen mit gärtnerischer Gestaltung vorzunehmen.

2. Bei den geplanten Lärmschutzmaßnahmen und Errichtung baulicher Anlagen ist auf den festgesetzten Baumbestand Rücksicht zu nehmen. Wenn vorhandene einzelne Bäume die Realisierung der Lärmschutzwand oder die Wohnbebauung nicht ermöglichen oder erheblich erschweren, können diese entfernt werden. Die Baumschutzsatzung der Stadt Unna ist dabei zu berücksichtigen.

Hinweise

zum Bebauungsplan UN-67 "Ohmstraße", 1. Änderung

1. Der Planbereich des Bebauungsplans liegt im Bereich der Kontrollzone sowie unterhalb des An- und Abflugsektors für den Instrumentenflugbetrieb des Verkehrslandeplatzes Dortmund-Wickede. Für die Luftfahrtbehörde gibt es keine rechtliche Handhabe, in irgendeiner Form gegen beanstandete Lärmauswirkungen durch den Flugbetrieb tätig zu werden.

2. Werden im Zuge von Bauarbeiten Bodenverunreinigungen oder geruchliche Auffälligkeiten festgestellt, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Abfallwirtschaftsbehörde (UAB) des Kreises Unna einzuschalten und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

3. Quellen, Bachläufe und Dränagen von Freiflächen dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden. Dauerhafte Grundwasserabsenkungen sind nicht zulässig.

4. Für die im Plangebiet vorhandenen Bäume gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Unna.

5. Das Altlastenkataster des Kreises Unna hat im Geltungsbereich des Bebauungsplans 2 Verdachtflächen erfaßt:
- Bergehalde "Alter Hellweg" zwischen Ohmstraße und Bahnlinie
- Altstandort. Flurstück 1039: ehem. Rohrleitungsbau, Presserei und Flanschenfabrik

6. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Unna als Untere Denkmalschutzbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls dies nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen. (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

7. Die Sichtflächen sind sind oberhalb von 0,70 m über der Fahrbahn von Sichthindernissen freizuhalten.

8. Die derzeit im SO-Gebiet (Baumarkt ..) vorhandenen und angebotenen Sortimente wie z.B. Haushaltswaren, Badematten, Gardinen und –Zubehör, elektrische Leuchten, Glüh- und Entladungslampen, Arbeitskleidung haben Bestandsschutz und dürfen auch weiterhin in der vorhandenen Größe und Qualität angeboten werden.

9. In den Bereichen mit der Kennzeichnung —①— sind die nach Westen ausgerichteten Fassaden und Dächer sowie die Gartenbereiche durch Lärmimmissionen des angrenzenden Baumarktes / Baustoffhandels vorbelastet. Die Vorbelastung beschränkt sich auf die Tagzeit und überschreitet den Belastungspegel von 60 dB(A) nicht. Durch die geplante Lärmschutzwand werden die Orientierungswerte für WA-Gebiete sowohl im Erdgeschoß als auch in den Freibereichen eingehalten. Durch geeignete Maßnahmen bei evtl. hier vorgesehenen schutzwürdigen Nutzungen im Dachgeschoß ist ein entsprechender Lärmschutz sicherzustellen.

10. Sollten Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen, untergeordnete Gebäudeteile oder Aufbauten wie z.B. Antennenanlagen 20 m über Grund überschreiten, so ist die Wehrbereichsverwaltung West zu beteiligen.

Kennzeichnungen

Hinweis auf § 9 (5) Nr. 2 BauGB
Unter der Fläche des Plangebietes ging der Bergbau um.

Planzeichenerklärung

WA	Allgemeine Wohngebiete
SO	Sondergebiete
	Fläche für Versorgungsanlagen (Elektrizität)
	Verkehrsfl. bes. Zweckbestimmung (Fußgängerbereich)
	Verkehrsfl. bes. Zweckbestimmung (Verkehrsberuhigter Bereich)
	Grünflächen (Spielplatz)

0,4	Grundflächenzahl
0,2	Geschoßflächenzahl
I	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
TH	Traufhöhe als Höchstmaß
FH	Firsthöhe als Höchstmaß
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	Baugrenze
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
	Lärmschutzwand
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Der Bezugspunkt der festgesetzten Traufe und Firsthöhen (TH bzw. FH) ist die Oberkante der nächstgelegenen fertiggestellten oder geplanten öffentlichen Straßenoberfläche in Höhe der Gebäudemitte.

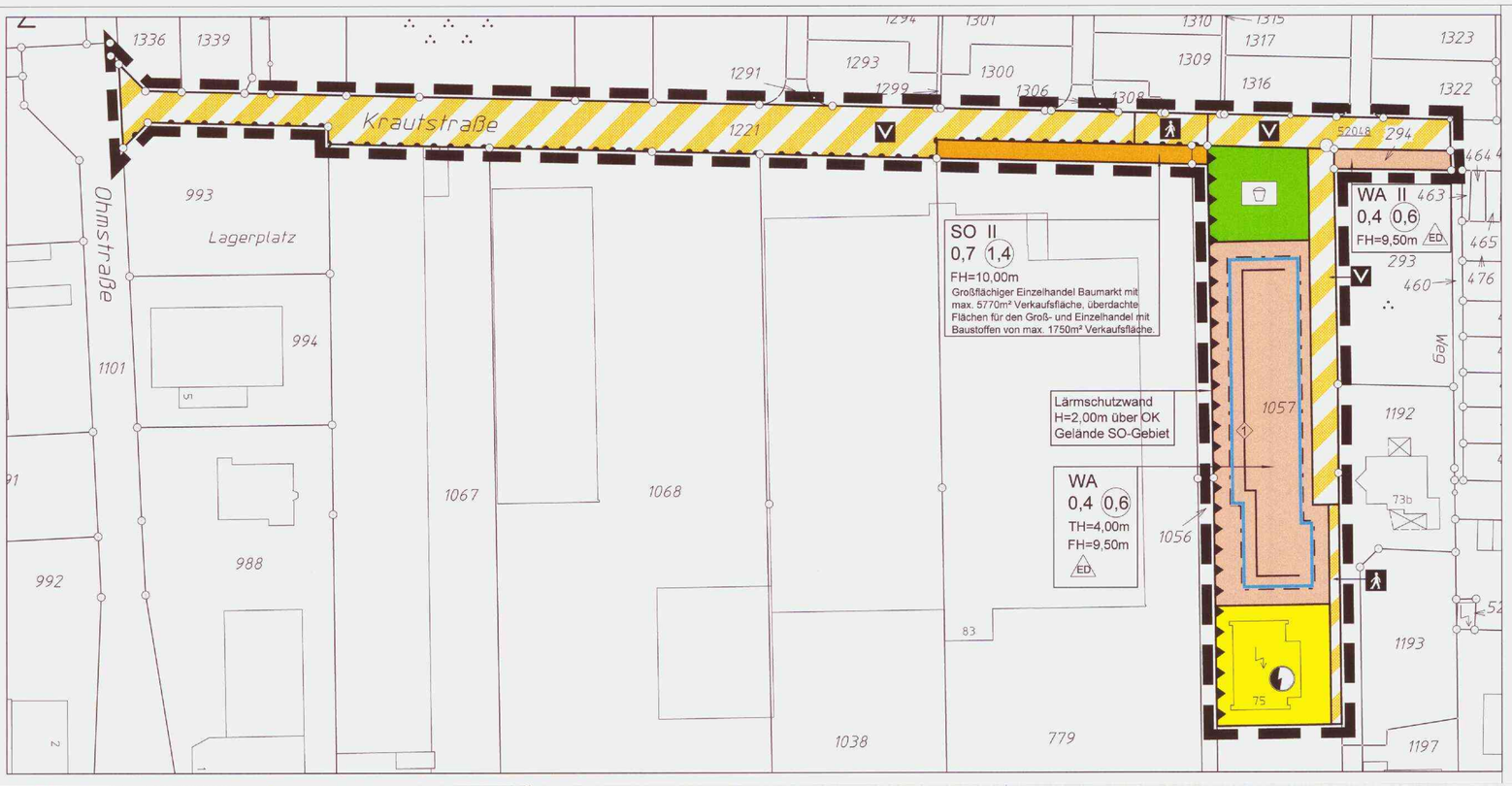

Rechtsgrundlage
§ 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96).

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 3 Zehntes Euro-Einführungsgesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung- BauNVO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 in der Änderung vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466, 479).

5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

Neufassung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV NRW. S. 256).

Planunterlagen
Die Planunterlage entspricht den Genauigkeitsanforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

Stand der Katasterkarte: November 2002
Unna, den 13.07.2004

Kreis Unna Katasteramt

Kreisvermessungsdirektor

Erarbeitung des Planentwurfes
Dieser Bebauungsplan und die dazu gehörende Begründung wurden vom Stadtplanungsamt Unna aufgestellt, die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Unna, den 16.07.2004

STADT UNNA

Aufstellungsbeschluss
Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna am 07.05.2003 beschlossen.
Unna, den 19.07.2004

Der Bürgermeister
in Vertretung

Techn. Beigeordneter

STADT UNNA

Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss
Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 (1) BauGB am 25.06.2003 ortsüblich bekannt gemacht.
Unna, den 19.07.2004

Der Bürgermeister
in Vertretung

Techn. Beigeordneter

STADT UNNA

Frühzeitige Bürgerbeteiligung
Die öffentliche Unterrichtung, Anhörung und Erörterung der Planungen mit den Bürgern gem. § 3 (1) BauGB erfolgte in einer Bürgerversammlung am
Unna, den

Der Bürgermeister
in Vertretung

Techn. Beigeordneter

1. Offenlegung
Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna hat am 07.05.2003 die öffentliche Auslegung dieses Plans einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.
Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung hat vom 02.07.2003 bis 04.08.2003 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt.
Unna, den 14.07.2004

STADT UNNA

Der Bürgermeister
in Vertretung

Techn. Beigeordneter

2. Offenlegung
Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna hat am die erneute öffentliche Auslegung dieses Plans einschließlich der Begründung gem. § 3 (3) BauGB beschlossen.
Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung hat vom bis zum gem. § 3 (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt.
Unna, den

Der Bürgermeister
in Vertretung

Techn. Beigeordneter

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Unna hat gem. § 10 BauGB diesen Bebauungsplan am 21.05.2004 als Satzung beschlossen.
Unna, den 22.07.2004

STADT UNNA

Der Bürgermeister

Bekanntmachung Satzungsbeschluss
Der Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan ist gem. § 10 (3) BauGB am 29.07.2004 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Unna, den 22.07.2004

Der Bürgermeister

STADT UNNA

ÜBERSICHTSPLAN M.=1:5000

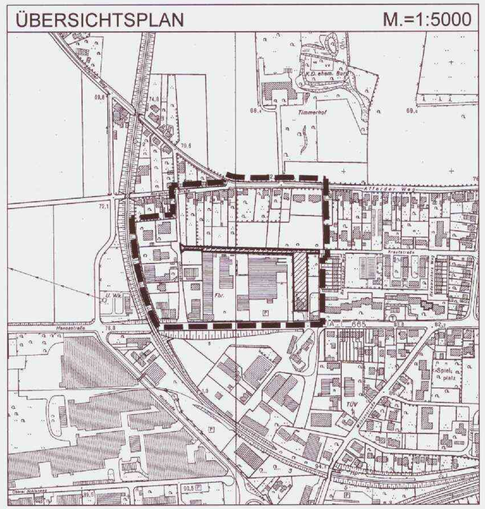

STADT UNNA

BEBAUUNGSPLAN: **UN 67**
"Ohmstraße"
1.Änderung

STADT UNNA

M.=1:500